

Wahlbekanntmachung

Integrationsratswahl am 14. September 2025

1. Am Sonntag, den **14. September 2025**, findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen statt. Die Wahl wird gemeinsam mit den Kommunalwahlen durchgeführt.

Die Wahlzeit dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Gemeindegebiet der Stadt Aachen ist für die Integrationsratswahl und die Kommunalwahlen 2025 in **162 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der ortsüblichen Öffnungszeiten in folgender Dienststelle eingesehen werden:

Stadt Aachen, FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz, Blücherplatz 43, 52068 Aachen

Ferner kann online unter www.aachen.de/wahlen eine Übersicht aller Wahllokale sowie das Stimmbezirksverzeichnis eingesehen werden.

Der Stimmbezirk und der **Wahlraum**, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat, ist in der **Wahlbenachrichtigung** für die Integrationsratswahl angegeben, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugestellt worden ist.

Die Auszählung der per Briefwahl und der am Wahltag in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen für die Integrationsratswahl erfolgt zentral am Wahltag im **Schulgebäude Eintrachtstraße, Eintrachtstraße 3, 52068 Aachen**.

Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Integrationsratswahl werden sowohl für die Briefwahl als auch für die Urnenwahl Zählvorstände gebildet, die am Wahltag **ab 16:30 Uhr im Schulgebäude Eintrachtstraße, Eintrachtstraße 3, 52068 Aachen**, zusammentreten. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden werden gebeten, ihre **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitzubringen. Weiterhin ist ein amtlicher **Personalausweis, ein gültiger Identitätsnachweis oder Reisepass** bereitzuhalten, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird auf **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die die Wahlberechtigten im Wahlraum erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Für die Wahl des Integrationsrates werden **fliegerfarbene Stimmzettel** verwendet. Sie tragen die Überschrift „Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Aachen am 14.09.2025“ und enthalten die Namen aller zugelassenen Einzelbewerber/innen und Listenwahlvorschläge. Bei den Listenwahlvorschlägen werden die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen und ggf. deren persönliche Vertretungen aufgeführt.

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den entsprechenden Kreis des gewünschten Wahlvorschlags gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne mit der Beschriftung „Integrationsratswahl“ geworfen.

4. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** für die Integrationsratswahl haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Aachen oder
- b) durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Aachen einen Wahlschein, einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich, elektronisch oder mündlich in Form einer Vorsprache beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle bis 16:00 Uhr am Wahltag abgegeben oder vor Ort in den Briefkasten geworfen werden.

5. Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wählenden Person ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aachen, den 01.09.2025

Die Oberbürgermeisterin

Sibylle Keupen